



MP

BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 26. November 1986

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. Seb. Brändli

Adresse: E 12, Rämistr. 71

8006 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Ausschuss-Sitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:

Datum: 2. Dez. 1986

Zeit von bis
18.00 - 19.30

ca. Besucher
10

Art des Raumes
E 11

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:

Anzahl Bemerkungen

Heilraumschreiber ja nein

Kleinbildprojektor ja nein

Film Super 8 mm ja nein

Film 16 mm ja nein

Tonbandgerät ja nein

Plattenspieler ja nein

ja nein

Vor- und Nachdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl von bis Dauer in Stunden Name

Bemerkungen:

*** Gesuchsteller:** Name lic.phil. Seb. Brändli

Adresse S.O. VAUZ

Chefhauswart:

Unterschrift:

Bewilligung erteilt/nicht erteilt

UNIVERSITÄT ZÜRICH

Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

26.11.86

MP



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulatorium vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 25. September 1986

Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Veranstalter:

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. Sebastian Brändli

Adresse: E 12, Hauptgebäude der Universität, Rämistr. 71, 8006 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Vorstandssitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:

Datum:	Zeit von	bis	ca. Besucher	Art des Raumes
7. Okt. 1986	18.00	21.00	15	Senatausschuss-Zimmer E 11

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:

	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Hellraumschreiber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kleinbildprojektor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Film Super 8 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Film 16 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tonbandgerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Plattenspieler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anzahl Bemerkungen

Vorhausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

*** Gesuchsteller:** Name lic.phil. S. Brändli

Adresse S.O.

Chefhauswart:

Unterschrift: *S. Brändli*

Bewilligung erteilt/nicht erteilt

Jaeger

Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

24.9.86

Antrag des Regierungsrates vom 24. September 1986

2778

**Gesetz
über das gesamte Unterrichtswesen
(Unterrichtsgesetz)
(Änderung)**

(vom)

Art. I

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 144: 3a. Die Studentenschaft

§ 144a. Die Studentenschaft der Universität ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Mitglied der Studentenschaft ist jeder immatrikulierte Studierende, der nicht ausdrücklich erklärt hat, ihr nicht angehören zu wollen.

§ 144b. Die Studentenschaft vertritt in studentischen Angelegenheiten der Universität die Interessen der Studierenden, sofern ihr mindestens 51% der immatrikulierten Studierenden angehören.

Zu allgemein-politischen Fragen nimmt sie nicht Stellung.

Sie erbringt Dienstleistungen für ihre Mitglieder.

§ 144c. Die Organisation und die Aufgaben der Studentenschaft werden in ihren Grundzügen in der Universitätsordnung geregelt. Das Nähere bestimmt die Studentenschaft in einer von der Hochschulkommission zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die Studentenschaft ist in Fakultäts- bzw. Abteilungsstudentenschaften gegliedert. Diese können Fachgruppen bilden.

Der Senatsausschuss übt die Aufsicht über die Studentenschaft aus.

§ 144d. Die Mitglieder entrichten für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft eine mässige Gebühr, deren Höhe nach Anhörung der Studentenschaft vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Weisung

A. Zwischen 1919 und 1977 bestand an der Universität Zürich eine öffentlichrechtliche Studentenorganisation, welche eine obligatorische Mitgliedschaft mit Beitragspflicht vorsah. In Gutheissung zweier Rekurse stellte der Regierungsrat mit Entscheid vom 2. März 1977 fest, dass die studentische Zwangskörperschaft einer genügenden gesetzlichen Grundlage entbehre. In der Folge wurden ab Sommersemester 1977, unter Beibehaltung der bisherigen Organisation, nur noch freiwillige Mitgliederbeiträge eingezogen. Am 24. Mai 1978 genehmigte der Regierungsrat den Beschluss des Erziehungsrates, die Studentenschaft unter Verzicht auf die Zwangskörperschaft (Austrittsrecht) im Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität (RSA) neu zu regeln. Gegen diesen Beschluss wurde staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht kam in seinem Entscheid vom 13. Dezember 1978 zum Schluss, dass die Studentenschaft als öffentlichrechtliche Körperschaft in jedem Falle der Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne bedürfe. Da das RSA diesem Erfordernis nicht genüge, wurde die Neuregelung, mit Ausnahme der Bestimmungen über den erweiterten Grossen Studenterrat (§ 36 RSA), wieder aufgehoben. Die Kompetenzen des Erweiterten Grossen Studententrats beschränken sich auf diejenigen eines Wahlmännergremiums, welches Vertreter der Studierenden in die Organe und Kommissionen der Universität und der Erziehungsbehörden wählt.

Es zeigte sich bald, dass die bis heute geltende Regelung mit dem Erweiterten Grossen Studenterrat als Wahlmännergremium sowohl für die Universitätsleitung als auch für die Studierenden unbefriedigend ist. Der Universitätsleitung fehlt ein Gesprächspartner, der für sich das Recht in Anspruch nehmen kann, die Studierenden repräsentativ zu vertreten. Den Studierenden fehlt ein Organ, das im Namen der Gesamtheit der Studierenden in studentischen Angelegenheiten die Interessen der Studierenden wahrnehmen kann. Einer Reihe von Dienstleistungen mangelt es ausserdem an einer ausreichenden finanziellen Basis. Angesichts dieser Sachlage wurde dem akademischen Senat 1982 ein Vorschlag einer verfassten Studentenschaft unterbreitet. Der Senat lehnte diesen im wesentlichen mit der Begründung ab, die Zeit zur Behandlung dieses Geschäfts sei noch nicht reif, und man wolle vorher mit der bestehenden Regelung weitere Erfahrungen sammeln. Da es sich in der Folge bestätigte, dass die Regelung mit dem Erweiterten Grossen Studenterrat für die Universitätsleitung und die Studierenden ungenügend war und sich im Frühjahr 1984 88% der an einer Urabstimmung teilnehmenden Studierenden (bei einer Stimmteil-

3
 gung von 40%) für einen Vorstoss zur Schaffung einer verfassten Studentenschaft aussprachen, setzte der Senat am 6. Juli 1984 eine Kommission mit dem Auftrag ein, einen Vorschlag auszuarbeiten. Nach Erarbeitung eines grundsätzlichen Konzeptes, welchem der Senat am 25. Januar 1985 zustimmte, wurde dieses in einen Gesetzes- und Verordnungs-text umgeformt. Am 28. Juni 1985 wurde der Kommissionsvorschlag, der eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit obligatorischer Mitgliedschaft und Beitragspflicht vorsieht, vom Senat nahezu einstimmig zuhanden der Hochschulkommission verabschiedet.

Die Hochschulkommission hat am 24. Januar 1986, der Erziehungsrat am 27. Februar 1986 der Schaffung einer verfassten Studentenschaft zugestimmt.

Da die Vertretung studentischer Interessen auch die Stellungnahme zu studentenpolitischen Fragen beinhaltet, soll denjenigen Studierenden, die sich durch die Studentenschaft nicht vertreten fühlen, ein Austrittsrecht gewährt werden.

B. Nach den Erwägungen des Bundesgerichtes im Entscheid vom 13. Dezember 1978 ist es notwendig, die Grundzüge der Studentenschaft in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln. Die Einbettung der Bestimmungen über die Studentenschaft im Unterrichtsgesetz im Anschluss an diejenigen über die Zulassung der Studierenden (§§ 140-144) drängt sich dabei auf. Die Regelung im Unterrichtsgesetz kann sich sinnvollerweise auf die grundsätzlichen Hauptfragen, nämlich diejenigen der Mitgliedschaft, des Aufgabenkreises und der Beitragspflicht, beschränken (vgl. auch Ziffer 5 lit. d des erwähnten Bundesgerichtsentscheids). In der Universitätsordnung werden bei positivem Ausgang der Volksabstimmung die Einzelheiten der Studentenschaft geregelt werden.

C. Die neuen Gesetzesbestimmungen haben folgenden Inhalt:

§ 144a bestimmt, dass jeder Studierende durch die Immatrikulation Mitglied der Studentenschaft wird, sofern er nicht ausdrücklich erklärt, ihr nicht angehören zu wollen.

Die Studentenschaft ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft. Als solche besitzt sie wesensnotwendig eigene Rechtspersönlichkeit. Dies bedeutet, dass sie vermögensfähig ist und in eigenem Namen Rechte und Pflichten begründen kann. So kann die Studentenschaft mit Dritten verhandeln und Verträge abschliessen, Vermögen bilden und haftpflichtig werden. Von der Rechtspersönlichkeit, welche vor allem die privatrechtliche Rechtsstellung der Körperschaft betrifft, ist deren Autonomie

Zürich, 17. Sept. 1986

An alle Vorstandsmitglieder

E I N L A D U N G

zur Vorstandssitzung vom Dienstag, 7. Oktober 1986, 18.00 Uhr, Zimmer E 11
im Hauptgebäude der Universität, Rämistrasse 71, 8006 Zürich.

Traktanden

1. Mitteilungen
2. Erste Erfahrungen mit dem neuen Assistentenreglement
3. Mitgliederversammlung: Vorbereiten, Datum etc.
4. Varia

Gleichzeitig möchten wir Euch mitteilen, dass unsere Geschäftsstelle
vom Haus Belmont ins Hauptgebäude der Universität, Zimmer E 12 (Vor-
zimmer des Senatsausschusszimmers - Fortschritt ?) umgezogen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Brändli, Präsident

Bk'



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäß Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 14. Mai 1986

Veranstalter:

Inhaber der Bewilligung, Name: Assistentenvereinigung der Universität Zürich

Adresse: lic.phil. Sebastian Brändli

Schönberggasse 2, 8001 Zürich Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Ausschuss-Sitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes
Datum: <u>20.5.86</u>	<u>17.00-20.00</u>	<u>7</u>	<u>Schönberggasse 2 Sitzungszimmer Z. 207</u>

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:

- | Zusätzliche Leistungen: | Anzahl | Bemerkungen |
|--|--------|-------------|
| Hellraumschreiber ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | |
| Kleinbildprojektor ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | |
| Film Super 8 mm ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | |
| Film 16 mm ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | |
| Tonbandgerät ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | |
| Plattenspieler ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | |
| ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | |

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

* **Gesuchsteller:** Name lic.phil. S. Brändli

Adresse S.O.

Chefhauswart:

Unterschrift: S. Brändli

Bewilligung erteilt / nicht erteilt
UNIVERSITÄT ZÜRICH

Jaeger
Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

20. 5. 86

14. Mai 1986

Vorstandssitzung vom 6. Mai 1986

Anwesend: M. Dahinden, P. Sandoz, A. Stahel, Th. Meier,
Ch. Köppel, S. Brändli, A. Gnädinger

1. Verfasste Körperschaft

Soll nicht in der Uniordnung verankert werden, da Studenten und Assistenten äquivalent. PD sollen gleiche Rechte wie Assistenten erhalten. Kommt vor den Senat.

- 1) Geldbeschaffung durch Fonds ca. 5000.-Fr.
- 2) Dienstleistungen zur Verfügung stellen: Fotokopieren, Büro, 2x jährlich Adressliste der Assistenten für Versand, Druckkosten, Porti für Versand
- 3) Wahlgremium und Gesprächspartner als Wahlorgan von der Universität anerkannt (ausser Senat und Senatsausschuss, Hochschulkommission, Fakultätsversammlungen).

Vorschlag Uni: Die Universitätsverwaltung kann behilflich sein.

Unsere Vorstellung: Die Universitätsverwaltung ist behilflich.

Verbesserungen:

1. Der Assistent taucht erstmals in der Universitätsordnung auf.
2. Explizites Recht auf Durchführung von Wahlen.
3. Unterstützung beim Versand an Mitglieder durch die Univerwaltung.

2. Präsidentenwahl

lic.phil. Sebastian Brändli, Forschungsstelle für Schweiz. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, wird einstimmig zum neuen Präsident der Assistentenvereinigung gewählt.

ASSISTENTENSCHAFT/ANTRAG AUF AENDERUNG DER UNIVERSITAETSORDNUNG

Die Vereinigung der Assistenten an der Universität (VAUZ), ein 1968 gegründeter privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (vgl. beiliegende Statuten) mit heute ^{ca. 400} ... (Mitgliedern, vertritt die Interessen der Assistenten an der Universität. Die rund 1400 Assistenten an der Universität Zürich erfüllen für die Lehre und Forschung eine wichtige Aufgabe. Da die Bedeutung der Assistenten für den Universitätsbetrieb gross ist, begrüsst das Rektorat das Bestehen der Assistentenvereinigung und betrachtet diese, da es keine andere repräsentative Assistentenorganisation gibt, als Gesprächspartner in allen die Assistenten betreffenden Fragen. Die Bedeutung der Assistentenvereinigung ergibt sich auch daraus, dass die Assistentenvertreter in den zahlreichen universitären Kommissionen durch die Assistentenvereinigung gewählt werden.

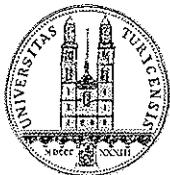
Wie dem Entwicklungsplan der Universität Zürich 1986 - 1991 auf Seite 47 zu entnehmen ist, streben die Assistenten mittelfristig die Umwandlung ihres Vereins in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Damit möchte die Assistentenvereinigung den Status einer offiziell anerkannten Vertretung der Assistenten erhalten. Nach Ansicht des Rektorats, welcher sich in der Zwischenzeit auch die Vertreter des VAUZ angeschlossen haben, kann dieses Ziel einfacher dadurch erreicht werden, indem die Assistentenvereinigung in der Universitätsordnung als Wahlorgan für die universitären Kommissionen anerkannt wird. Zudem ist in der Universitätsordnung festzuhalten, dass die Universitätsverwaltung der Vereinigung bei der Erledigung von administrativen Arbeiten behilflich sein kann. Durch diese beiden Bestimmungen würde die Stellung des VAUZ wesentlich aufgewertet. Auch wenn nicht sämtliche Assistenten Mitglied des VAUZ sind, ist dennoch eine genügende Repräsentativität gewährleistet, da grundsätzlich jeder Assistent Mitglied im VAUZ werden kann und diejenigen, die sich für die universitären Belange interessieren, zweifelsohne auch dem VAUZ beitreten werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wahlen in die wichtigsten Gremien (Hochschulkommission, Senat/Senatsausschuss, Fakultätsversammlungen) weiterhin gemäss dem Reglement des Erziehungsrates vom 22. Oktober 1985 über die Wahlen der Assistenten durch sämtliche Assistenten erfolgen. Aufgrund dieser Sachlage stellt der Rektor dem Senatsausschuss den Antrag, die Universitätsordnung sei wie folgt zur ergänzen:

Va Die Assistenten

§ 84b Die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ) wählt die Vertreter der Assistenten in die Kommissionen der Universität.

Die Universitätsverwaltung kann der Vereinigung der Assistenten bei der Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben behilflich sein.

AS/js 6. Mai 1986



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.oec.publ. Martin Dahinden

Adresse: Schönberggasse 2, 8001 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: im Turnus Ausschuss- bzw. Vorstand-Sitzung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes	Schönberggasse 2
Datum: 4.3.1986	18-22 Uhr	10	Sitzungszimmer	Z. 207
1.4.1986	dito	dito	dito	dito
6.5.1986	dito	dito	dito	dito
3.6.1986	dito	dito	dito	dito
1.7.1986	dito	dito	dito	dito

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen: nein Anzahl Bemerkungen

- Hellraumschreiber ja nein
- Kleinbildprojektor ja nein
- Film Super 8 mm ja nein
- Film 16 mm ja nein
- Tonbandgerät ja nein
- Plattenspieler ja nein
- ja nein

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

* **Gesuchsteller:** Name lic.oec.publ. M. Dahinden **Chefhauswart:**

Adresse S.O.

Unterschrift: *M. Dahinden*

Bewilligung erteilt nicht erteilt UNIVERSITÄT ZÜRICH

Maximilian Jaeger
Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

28.2.86

Zürich, 7. Januar 1986

Ausschuss-Sitzung vom 7. Januar 1986

1. Wahlen

Eingabe der Namen für die Hochschulkommission, Senat und Senatsausschuss bis 31. Januar 1986. Auch die Fakultätsvertreter müssen bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt sein und zusammen mit einer Wahlannahmeerklärung an das Dekanat eingereicht werden (Wahl durch die Fakultät selbst organisiert: Theologische Fak., Med. Fakultät, Vet.-Med. Fakultät, Staatswissenschaftl. Fakultät; durch uns organisiert: Phil.I-Fak., Phil. II-Fak., Rechtswissenschaftl. Fak.).

2. ZAV und Syndikat

Dr.med. Kurt Biedermann wird VAUZ-Delegierter in der Zürcher Aerzte- und Oberärztevereinigung (ZAV). Dr. med. Lorenz Jost wird ZAV-Delegierter in der Vereinigung der Assistenten (VAUZ). Neuer Name des Syndikats: Syndikat für Aerzte und andere Akademiker. Die VAUZ hat ein Anrecht auf einen Vertreter im Syndikat. Dienstleistungen des Syndikats bzw. Büro Schatz:

- Rechts- und Anlageberatung
- Kollektiv-Krankenkasse für die ganze Familie
- 3. Säule; überobligatorische Versicherungen

Dr. Jost ist Präsident im Syndikat.

Entschluss des Ausschusses an der Februar-Sitzung: Kontakt einschlafen lassen.



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den

ph

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.oec.publ. M. Dahinden

Adresse: Schönberggasse 2

8001 ZUERICH

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: a.o. Vorstandssitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes
Datum: 21. Januar 1986	17.00-21.00	10	Schönberggasse 2 Sitzungszimmer Z. 207

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen: Anzahl Bemerkungen

Hellraumschreiber ja nein

Kleinbildprojektor ja nein

Film Super 8 mm ja nein

Film 16 mm ja nein

Tonbandgerät ja nein

Plattenspieler ja nein

ja nein

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

* Gesuchsteller: Name lic.oec.publ. M. Dahinden Chefhauswart:

Adresse S.O.

Unterschrift: *M. Dahinden*

Bewilligung ~~erteilt~~ nicht erteilt

UNIVERSITÄT ZÜRICH

Jaeger

Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

20. 1. 86

S t a t u t e n

§ 1 Die "Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich", abgekürzt "Assistentenvereinigung", ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Zweck

§ 2 Die Vereinigung vertritt die Assistenten an der Universität Zürich in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Ihr Zweck ist es, diese Interessen zu wahren und zu fördern.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied der Vereinigung ist jeder Assistent, der an den Instituten, Seminarien, Bibliotheken, Kliniken und Sammlungen der Universität Zürich tätig ist, soweit er nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichtet.

Als Assistent gelten insbesondere:

- Assistenten und Assistenzärzte, die gemäss Reglement der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion angestellt sind (unter Ausschluss von Unterassistenten);
- Oberassistenten und Oberärzte an Universitätsinstituten und -kliniken;
- Universitätsangestellte mit abgeschlossenem Hochschulstudium;
- wissenschaftliche Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

§ 4 Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden aus dem in § 3 bezeichneten Personenkreis.

§ 5 Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfachem Mehr über den Ausschluss.

(Aenderungsvorschläge)

§ 3 Die Mitgliedschaft steht jedem Mittelbauangehörigen der Universität Zürich offen.

Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere Assistenten, Assistenzärzte, Oberassistenten, Oberärzte und wissenschaftliche Mitarbeiter mit akademischem Abschluss, die an Universitätsinstituten, -kliniken und -seminarien von der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion angestellt sind sowie aus Fonds bezahlte Assistentinnen und Assistenten, die an Seminarien, Instituten und Kliniken der Universität Zürich tätig sind.

Soweit der Assistentenvereinigung öffentlich-rechtliche Befugnisse übertragen sind (z.B. Wahlen von Vertretern in universitäre Kommissionen), stehen jedem Assistenten und Mittelbauangehörigen die Rechte zu, die sich daraus für die Mitglieder ergeben (z.B. aktives und passives Wahlrecht).

Organe

- § 6 Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, die Fakultätsversammlung und/oder Abteilungsversammlung, der Vorstand und sein Ausschuss, die Rechnungsrevisionsstelle.
- § 7 Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien der Tätigkeit, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt dem Quästor Decharge und setzt den Jahresbeitrag fest.
- § 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens einmal jährlich vor Ende des Wintersemesters unter Beachtung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder oder von einer Fakultätsversammlung beantragt wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- § 9 Die Mitglieder der Gesamtvereinigung organisieren sich nach Fakultäten und bilden Fakultätsversammlungen. Die Fakultätsversammlungen können sich im Rahmen dieser Statuten eigene Satzungen geben. Sie wählen gemäss § 10 je für ein Jahr ihre Vertreter in den Vorstand. Wiederwahl ist möglich.
- Die Fakultätsversammlungen behandeln die laufenden Geschäfte. Sie treten mindestens einmal pro Semester zusammen.
- Sind Fakultäten in Abteilungen unterteilt oder ist eine solche Unterteilung erwünscht, so können Abteilungsversammlungen einen Teil der Befugnisse der Fakultätsversammlungen übernehmen.
- § 10 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vertretern jeder Fakultät. Die Zahl der Mitglieder jeder Fakultät wird in der Regel unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Die Delegierten der Assistenten im Senat und Senatsausschuss, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- § 7 Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien der Tätigkeit, wählt die Vertreter für die Kommissionen, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt dem Quästor Decharge, bestellt die Rechnungsrevisionsstelle und setzt den Jahresbeitrag fest.
- § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich während des Wintersemesters auf einen Zeitpunkt vor dem 31. Januar unter Beachtung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, von 30 Mitgliedern oder von einer Fakultätsversammlung beantragt werden. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

§ 11 Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er behandelt alle Fragen, die für Mitglieder der Vereinigung von gemeinsamem und grundsätzlichem Interesse sind.

Zur Vorbereitung seiner Geschäfte und zur Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten setzt er einen Ausschuss von sieben Mitgliedern ein. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten, dem Quästor sowie 5 Mitgliedern des Vorstandes, die nach Möglichkeit verschiedenen Fakultäten angehören sollen, zusammen. Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand je für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Die Rechnungsrevisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Mittel

§ 13 Die Mittel der Assistentenvereinigung setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus den Zuwendungen zusammen.

Der Jahresbeitrag wird auf Grund eines Budgets, das vom Vorstand vorgelegt wird, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Statutenänderung

§ 14 Ueber Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr der Anwesenden.

Auflösung

§ 15 Die Vereinigung kann nur mit 3/4 Mehr einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Ein allfälliges Vermögen geht an die Universität Zürich zuhanden einer Nachfolgeorganisation.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1971 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 11. Juli 1968.

§ 12 Der Ausschuss behandelt die laufenden Geschäfte der Assistentenvereinigung und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Er setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes zusammen, wobei jede Fakultät durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten sein soll. Der Ausschuss kann eine Aufgabenteilung (Ressorts) unter den Ausschussmitgliedern vornehmen.

§ 13 Die Mittel der Assistentenvereinigung setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus allfälligen Zuwendungen zusammen.

Der Jahresbeitrag wird aufgrund eines Budgets, das vom Vorstand vorgelegt wird, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.